



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 88/24

vom  
8. Mai 2024  
in der Strafsache  
gegen

wegen Überlassung von Betäubungsmitteln an Minderjährige zum unmittelbaren Verbrauch

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 8. Mai 2024 gemäß § 349 Abs. 2 und 4, § 354 Abs. 1 StPO entsprechend beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 23. November 2023 im Schuldspruch dahin geändert, dass der Angeklagte der Überlassung von Betäubungsmitteln an Minderjährige zum unmittelbaren Verbrauch in 21 Fällen schuldig ist.
2. Die weitergehende Revision wird als unbegründet verworfen.
3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten der Abgabe von Betäubungsmitteln „als Person über 21 Jahre an eine Person unter 18 Jahren“ in 21 Fällen schuldig gesprochen, gegen ihn unter Einbeziehung einer Freiheitsstrafe aus einer Vorverurteilung eine Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten verhängt und ihn von weiteren Vorwürfen freigesprochen. Die auf die Sachrüge gestützte Revision des Angeklagten führt zu einer Abänderung des Urteils im Schuldspruch; im Übrigen ist sie unbegründet (§ 349 Abs. 2 StPO).

2                   1. Der Generalbundesanwalt hat in seiner Zuschrift ausgeführt:

3                   „Eine Abgabe von Betäubungsmitteln im Sinne des § 29a Abs. 1 Nr. 1  
BtMG bedeutet jede Gewahrsamsübertragung an eine andere Person zur freien  
Verfügung. An einer solchen fehlt es aber, wenn das Betäubungsmittel, wie dies  
der Angeklagte vorliegend getan hat, zum sofortigen Gebrauch an Ort und Stelle  
hingegen wird; diese Fallgestaltung wird von der weiteren Tatbestandsvariante  
des § 29a Abs. 1 Nr. 1 BtMG, dem Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch,  
erfasst (vgl. BGH, Urteil vom 22. November 2016 – 1 StR 329/16, juris Rn. 23  
m.w.N.).“

4                   Dem schließt sich der Senat an. § 265 StPO steht der Änderung des  
Schuldspruchs nicht entgegen. Die Korrektur des Schuldspruchs bleibt ohne  
Auswirkung auf den Strafausspruch. Der Senat kann ausschließen, dass das  
Landgericht bei zutreffender rechtlicher Wertung die verhängten Strafen anders  
als geschehen bemessen hätte.

5                   2. Im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils keinen Rechtsfehler zum  
Nachteil des Angeklagten ergeben.

- 6                    3. Angesichts des geringen Erfolgs der Revision ist es nicht unbillig, den Beschwerdeführer mit den gesamten durch sein Rechtsmittel entstandenen Kosten und Auslagen zu belasten (§ 473 Abs. 1 und 4 StPO).

Menges

Zeng

Meyberg

Zimmermann

Herold

Vorinstanz:

Landgericht Darmstadt, 23.11.2023 - 3 KLS 900 Js 17041/22